

Verordnung des Rektorats, mit der die Festlegung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund von COVID-19 geändert wird

Aufgrund des § 10 Abs 2 COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung, BGBl. II Nr. 171/2020, iVm § 1 Z 11 COVID-19-Hochschulgesetz, BGBl. I Nr. 23/2020, wird verordnet:

Die Festlegung des Rektorats zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund von COVID-19, Mitteilungsblatt Nr. 32 vom 29. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„(1) Ergänzend zu der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien gilt diese Festlegung für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021.

(2) Die Präsenzlehre ist ausschließlich unter den von der Vizerektorin für Digitalisierung und Campusmanagement und/oder der Vizerektorin für Lehre und Studierende kommunizierten Rahmenbedingungen, z.B. Hygieneabstände, Sicherheitsbestimmungen, Raumbelastung, abzuhalten.“

2. § 2 lautet:

„(1) Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe von Abs 2 und Abs 3 zusätzlich zur Präsenz- auch in (Teil-)Distanzlehre abgehalten werden.

(2) Für die (Teil-)Distanzlehre wird empfohlen, Lehrveranstaltungen via den von der WU bereitgestellten Tools abzuhalten, z.B. MyLearn und Microsoft Teams. Sie kann alternativ in den folgenden Lehrdesigns gestaltet werden:

1. Reiner Distanzmodus (synchron oder asynchron): Lehrveranstaltungen mit mehr als 65 Teilnehmenden sind grundsätzlich im Distanzmodus abzuhalten;
2. Synchroner Hybridmodus: Die Lehrveranstaltung wird für einen Teil der Studierenden in Präsenz abgehalten. Gleichzeitig wird die Lehrveranstaltung für alle Studierenden, die nicht vor Ort sein können, gestreamt;
3. Rotationsmodus: Die Präsenzzeit der Lehrveranstaltung wird zwischen zwei oder mehreren Studierendengruppen aufgeteilt, sodass die/der Lehrende alle Einheiten hält, dabei aber wechselnde Studierendengruppen im Hörsaal anwesend sind. Inhalte, die nicht in Präsenz behandelt werden können, erarbeiten sich die Studierenden im Selbststudium oder
4. Kombinationen aus Z 1 bis Z 3.

(3) Bei Abhaltung von Lehrveranstaltungen in Distanzlehre sind folgende Mindestanforderungen einzuhalten:

1. Der Charakter der Lehrveranstaltungen gemäß der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien bleibt unverändert. Grundsätzlich gilt die Anwesenheitspflicht, diese kann den Lehrdesigns gemäß Abs 2 angepasst werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Reisebeschränkungen aus dem Heimatland, Quarantäne, Krankheit, Angehörige der COVID-19-Risikogruppe gemäß COVID-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBl. II Nr.

203/2020) darf die Abwesenheit dem positiven Absolvieren der Lehrveranstaltung nicht entgegenstehen.

2. Der Syllabus, insbesondere die Gewichtung von Teilleistungen, kann nach Semesterbeginn nicht geändert werden, der Notenschlüssel bleibt gleich.
3. Der Arbeitsaufwand für Studierende orientiert sich an den ECTS-Anrechnungspunkten der Lehrveranstaltung, ist unabhängig vom Lehrdesign und hat verglichen mit dem Präsenzunterricht weitgehend gleichzubleiben.“

3. *§ 3 samt Überschrift lautet:*

„§ 3 Prüfungen im Distanzmodus

(1) Werden Prüfungen im Distanzmodus durchgeführt, können diese in folgenden Formen abgehalten werden:

1. Schriftliche Online-Prüfungen,
2. Mündliche Online-Prüfungen oder
3. Remote Take Home Exams.

(2) Prüfungen mit mehr als 400 Teilnehmenden sind grundsätzlich im Distanzmodus abzuhalten.“

4. *§ 4 Abs 2 lautet:*

„(2) Die Prüfung wird beurteilt, wenn vor Beginn der Prüfung

1. ein Foto zur Identitätsfeststellung hochgeladen (sofern vorgesehen) und
2. der automatisierten Online-Aufsicht zugestimmt (sofern vorgesehen) und
3. die Prüfungserklärung bestätigt wurde.“

5. *§ 4 Abs 3 letzter Satz lautet:*

„Die Prüfung ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.“

6. *§ 5 Abs 1 lautet:*

„(1) Folgende Kriterien müssen bei einer mündlichen Online-Prüfung vorliegen:

1. Zu verwenden sind Tools zur synchronen Live-Kommunikation, welche die Cloud- und Datenschutz-Richtlinien der WU erfüllen und seitens der WU unterstützt werden (z.B. Microsoft Teams).
2. Mikrofon und Webcam müssen von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Studierenden verwendet werden. Stimme, Mimik und Gestik muss für beide Seiten realitätsgetreu wahrnehmbar sein.
3. Die Identitätsfeststellung erfolgt mittels Studierendenausweis oder amtlichem Lichtbildausweis via Webcam.“

7. *Dem § 5 wird folgender Abs 3 angefügt:*

„(3) Das Erfordernis der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen ist zumindest dadurch erfüllt, dass die zur Prüfung antretende Person berechtigt ist, zur Prüfung

wenigstens eine weitere Person, gegebenenfalls auch auf elektronischem Weg beizuziehen.“

8. *§ 7 Abs 2 erster Satz lautet:*

„In den Fällen des Abs 1 ist die Prüfung dennoch zu beurteilen und der Antritt zu zählen, wenn dies die oder der Studierende innerhalb von 24 Stunden ausdrücklich verlangt und die anderen Voraussetzungen gemäß § 4 Abs 1 bis Abs 3, § 5 Abs 1 und § 6 Abs 3 grundsätzlich erfüllt sind.“

9. *Der bisherige § 9 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs 2 wird angefügt:*

„(2) Die Änderungen dieser Festlegung treten am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.“

10. *In § 10 wird die Wendung „30. November 2020“ durch die Wendung „28. Februar 2021“ ersetzt.*